

Risiken im Internetauktionenhandel

Internetauktionen bieten dem privaten oder gewerblichen Verkäufer gute Möglichkeiten, nicht mehr benötigte Sachen oder Neuwaren mit relativ geringem Aufwand einem großen potentiellen Kundenkreis anzubieten. Auf der anderen Seite kann der Käufer überregional nach Raritäten suchen oder sich das eine oder andere Schnäppchen sichern. Allerdings bergen Internetauktionen auch Risiken.

Mit Urteil vom 11.03.2009 - I ZR 114/06 - hat der BGH beispielsweise entschieden, dass in Fällen, in denen ein Dritter ein fremdes Mitgliedskonto bei eBay zu Schutzrechtsverletzungen und Wettbewerbsverstößen benutzt, nachdem er an die Zugangsdaten dieses Mitgliedskontos gelangt ist, weil der Inhaber diese nicht hinreichend vor fremdem Zugriff gesichert hat, der Inhaber des Mitgliedskontos sich wegen der von ihm geschaffenen Gefahr einer Unklarheit darüber, wer unter dem betreffenden Mitgliedskonto gehandelt hat und im Falle einer Vertrags- oder Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen werden kann, so behandeln lassen muss, als ob er selbst gehandelt hätte.

Was verbirgt sich dahinter? Eine Frau hatte über den ebay-Account ihres Ehemannes eine geringwertige Halskette versteigert, die derjenigen der edlen Designermarke C. stark ähnelte. Zugleich hatte sie mit dieser Ähnlichkeit unter Verwendung des Markennamens wie folgt geworben: „...tolle Halskette (C. Art)“. Der Ehemann als Inhaber der ebay-Mitgliedschaft ist daraufhin von der C. auf Unterlassung in Anspruch genommen worden. Die Problematik besteht hierbei darin, dass es grundsätzlich nicht gestattet ist, einen fremden geschützten Markennamen unberechtigt gewerblich zu benutzen. Das besondere an dem vorliegend entschiedenen Fall ist allerdings, dass die Markenrechtsverletzerin (Ehefrau) und ebay-Mitglied (Ehemann) auseinanderfallen, und nicht die Frau als unmittelbare Schädigerin, sondern der Ehemann als bloßer Account-Inhaber in Anspruch genommen wurde. Aus diesem Grund hatten die Vorinstanzen auch eine Haftung des Ehemannes verneint, da sie keine persönliche Haftung für das Verhalten der Ehefrau erkannten. Der BGH hat diese Urteile jedoch aufgehoben und nunmehr entschieden, dass der Konteninhaber bereits allein deshalb für alle Verstöße verantwortlich zeichnet, weil er seinen Zugang nicht hinreichend vor fremden Zugriffen geschützt hat.

Durch diese Entscheidung wurden die Haftungsrisiken im Internetauktionenhandel erheblich verschärft, weshalb man in Zukunft noch besser darauf achten sollte, wer auf die Zugangsdaten Zugriff hat. Keinesfalls sollte man jedoch künftig Familienmitgliedern oder Freunden gestatten, den eigenen Account für Internetangebote oder Kaufangebote zu nutzen, da solche Freundschaftsdienste - oder Bequemlichkeiten durch Teilung eines Zugangs - schnell als Katastrophe enden können.